

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth mit beschränkter Haftung

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Fürth.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Gegenstand des Unternehmens ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung der breiten Schichten der Bevölkerung im Rahmen des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) und der städtebaulichen Aufgaben.
²Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nut-zungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. ³Sie kann außerdem alle im Be-reich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben über-nehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. ⁴Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirt-schaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
⁵Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungs-bauten soll angemessen sein, d.h., sie soll eine Kostendeckung einschließlich angemessener Ver-zinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung ei-ner Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen von Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ver-wandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesell-schaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.218.300,00 (viermillionenzweihundertachtzehntausend-dreihundert) Euro.

§ 4

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführer¹
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Angehörige des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute dürfen in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen, um die Unabhängigkeit der Gesellschaft vom Bau- und Maklergewerbe und den Baufinanzierungsinstituten zu bewahren.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. ²Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ³Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. ⁴Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. ⁵Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. ⁶Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern. ⁷Die Bestellung erfolgt auf höchstens sechs Jahre. ⁸Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) ¹Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. ²Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (3) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) ¹Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. ²Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. ³Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

¹ Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 6

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 des Aktiengesetzes zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. ²Ferner obliegt dem Aufsichtsrat die Vorberatung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung für Angelegenheiten gemäß § 12 Absatz 1; § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern. ²Die Zahl wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. ³Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. ⁴Dem Gesellschafter Sparkasse Fürth stehen unabhängig von der Größe des Aufsichtsrates zwei Sitze im Aufsichtsrat zu. ⁵Die übrigen Sitze im Aufsichtsrat werden vom Gesellschafter Stadt Fürth besetzt. ⁶Die Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Für alle Aufsichtsratsmitglieder beginnt die Amtszeit mit der Bestellung durch die Entsendungsberechtigten und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. ²Außerdem endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zugleich Mitglied des Stadtrates ist, vor Ablauf der Amtszeit mit dessen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ³Für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Stadtratsmitglieder sind, endet deren Amt außerdem vor Ablauf der Amtszeit durch den Widerruf des Entsendungsberechtigten. ⁴Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben im Amt bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates. ⁵Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. ⁶Scheidet eines der Aufsichtsratsmitglieder während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch die Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes. ⁷Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die von der Stadt Fürth entsandten Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen der Stadt Fürth gebunden.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Entsendungsberechtigten ohne Angabe von Gründen abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden; Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend. ²Jede Entsendung und Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

- (7) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Den Wahlvorgang für den Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung, bei deren Abwesenheit oder Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates; den Wahlvorgang für den stellvertretenden Vorsitzenden leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Geschäftsführung, bei deren Abwesenheit oder Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. ³Für die Wahlen nach Satz 2 findet Artikel 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) sinngemäße Anwendung. ⁴Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer des Amtes des Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. ⁵Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. ⁶Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁷Satz 5 und Satz 6 gelten auch für den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁸Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl nach Maßgabe von Satz 2 und Satz 3 durchzuführen.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Entscheidungen zum Wohnungsbauprogramm und zum Programm über größere Instandhaltungsmaßnahmen;
 2. Entscheidungen zur Festlegung von Grundsätzen für die Vergabe von Wohnungen;
 3. Entscheidungen zu Grundsätzen für die Wohnungsbewirtschaftung;
 4. Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Kosten eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 5. sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten,
 - d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
 - e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Honorarverträgen, einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 6. Abschluss, Änderung und Beendigung nicht die Geschäftsführer oder Prokuristen betreffender Anstellungsverträge, die Gewährung sonstiger Leistungen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
 7. nicht die Geschäftsführer oder Prokuristen betreffende Übernahmen von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;

8. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
 9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln in diesen Fällen, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
- (2) Andere, im Absatz 1 nicht aufgeführte Geschäfte bedürfen stets der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern die mit diesen Geschäften verbundenen Entscheidungen oder Maßnahmen die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
 - (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wird den Gesellschaftern unverzüglich bekannt gegeben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ²In jedem Fall müssen der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (5) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und den in Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. ²§ 107 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

- (8) ¹Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.
- (9) ¹Schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. ²Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (10) Die Geschäftsführer und Prokuristen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss nicht etwas anderes bestimmt

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten nach entsprechender Maßgabe der Abschnitte 37 bis 40a der Lohnsteuer-Richtlinien und sonstiger barer Auslagen.

§ 12

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
1. die Festlegung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung;
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
 3. die Festsetzung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder;
 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 5. Wahl des Abschlussprüfers;
 6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern und Prokuristen, einschließlich der Genehmigung für die Ausübung von Nebentätigkeiten und für den Erhalt von Nebenleistungen;
 9. Erwerb, Gründung und Veräußerung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;

10. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 11. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 12. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 13. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 14. Festlegung der Höhe eines Sitzungsgeldes und einer etwaigen jährlichen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung ist in den durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. ²Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. ³Die Versammlung wird in der Regel durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. ⁴Die Pflicht der Geschäftsführung zur Einberufung von Versammlungen in den durch § 49 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmten Fällen bleibt unberührt. ⁵Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen werden. ⁶Ferner hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies im Interesse der Gesellschaft verlangt. ⁷Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. ⁸Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. ²Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) ¹Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. ²Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt.
- (6) ¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ²Je 100,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (7) ¹Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. ³Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁴Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (8) ¹Wenn kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage oder durch telekommunikative Umfrage in Textform bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). ²Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 13

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. ²Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. ²Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.
- (4) ¹In der Bilanz ist eine Rücklage zu bilden. ²In diese ist mindestens der zehnte Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis diese Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuches zusammen die Hälfte des Stammkapitals erreichen. ³§ 150 Absatz 3 und Absatz 4 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (5) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.

§ 14

Abtretung von Geschäftsanteilen

¹Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. ²§ 17 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

§ 15

Vorkaufsrechte

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) ¹Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. ²Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den üb-

rigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

- (3) ¹Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. ²Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) ¹Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. ²Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) ¹Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die gemäß § 14 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. ²Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, ist die Gesellschafterversammlung verpflichtet, die gemäß § 14 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 16

Einziehung (Amortisation)

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (freiwillige Einziehung) ist zulässig.
- (2) ¹Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (zwangsweise Einziehung) ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat; oder
 3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.

²Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ist gegeben, wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betreffenden Mitglied infolge seines Verhaltens oder seiner Persönlichkeit nicht mehr zuzumuten ist, seine weitere Mitgliedschaft also den Fortbestand der Gesellschaft unmöglich macht oder doch ernstlich gefährdet.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) ¹Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. ²Sie bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. ³Im Falle der zwangsweisen Einziehung nach Absatz 2 oder Absatz 3 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

§ 17

Einziehungsvergütung

- (1) ¹Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. ²Die Vergütung besteht in einem Geldbetrage in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des in Absatz 4 bezeichneten und zuzüglich des in Absatz 5 bezeichneten Betrages. ³Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Bilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe,
1. dass Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit den für die steuerliche Einheitsbewertung maßgebenden Werten anzusetzen sind;
 2. dass Grundstücke und Gebäude mit ihren steuerlichen Teilwerten anzusetzen sind;
 3. dass börsennotierte Wertpapiere mit dem Tageskurs, andere Wertpapiere mit ihrem steuerlichen Teilwert anzusetzen sind;
 4. dass Beteiligungen, die 25 Prozent oder mehr des Vermögens des Unternehmens repräsentieren, an dem die Beteiligung besteht, nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten sind, wie der Geschäftsanteil an der Gesellschaft;
 5. dass ein derivativer Firmen- oder Praxiswert mit den Anschaffungskosten abzüglich 20 prozentiger Jahresabschreibung anzusetzen ist, wobei die Jahresabschreibung für das Geschäftsjahr, während dessen der Firmenwert erstmals aktiviert wurde, zeitanteilig zu bemessen ist;
 6. dass Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften, einschließlich solcher gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Hinterbliebenen, zu ihrem versicherungsmathematisch berechneten Wert zu passivieren sind;
 7. dass, soweit aufgrund besonderer steuerlicher Vorschriften Wirtschaftsgüter niedriger bewertet oder Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Verbindlichkeiten höher ausgewiesen sind, als es den üblichen steuerlichen Vorschriften entspricht, diese mit ihren nach den üblichen steuerlichen Vorschriften maßgebenden Werten anzusetzen sind;
 8. dass Sonderposten mit Rücklagenanteil gewinnerhöhend aufzulösen sind;
 9. dass angemessene Rückstellungen für diejenigen Steuerverbindlichkeiten anzusetzen sind, welche sich zusätzlich ergeben würden, wenn die Ansätze in der Steuerbilanz der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen würden;
 10. dass ein originärer Firmenwert in Höhe desjenigen Betrages anzusetzen ist, um welchen das Fünffache des durchschnittlichen (unter Verrechnung etwaiger Jahresfehlbeträge) Jahresüberschusses, der sich aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft für die mit dem Stichtag endenden letzten fünf Geschäftsjahre ergibt, das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Betriebsvermögen übersteigt.
- (3) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.

- (4) Von dem Teil des Reinvermögens im Sinne von Absatz 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teiles des in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (5) Dem Anteil am Reinvermögen im Sinne von Absatz 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, voll an ihn ausgeschüttet würde.
- (6) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von dem Wirtschaftsprüfer/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres beauftragt worden ist, als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 fortfolgende der Zivilprozessordnung zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

§ 18

Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

- (1) ¹Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. ³Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. ⁴Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.
- (2) ¹Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegenden Jahressatz zu verzinsen. ²Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. ³Die Gesellschaft ist, nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung, jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächstfälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) ¹Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. ²§ 30 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

§ 19

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) ¹Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. ²§ 17 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.
- (2) ¹Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 16 Absatz 4, § 17 und § 18 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird, und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. ²§ 30 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleibt unberührt.

§ 20

Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

¹Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteiles ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. ²Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21

Vereinigung von Geschäftsanteilen

¹Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. ²Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 22

Sondervorschriften

- (1) Die Gesellschafterin Stadt Fürth übt die Rechte aus § 53 Absatz 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 23

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 24**Schlussbestimmungen**

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. ³Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

§ 25**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Fürth.